

stimmten, klar umrissenen Zweck erfolgen darf. Außerdem muß es verboten werden, die gespeicherten Daten außerhalb dieses bestimmten Zweckes zu verwenden. Schließlich ist im Hinblick auf eigene Daten ein Einsichtsrecht sowie ein Anspruch auf Korrektur bzw. Löschung zu gewährleisten.³⁰

Die *Datenschutzkommission beim Verwaltungsamt* hat im Juli 1982 einen Bericht mit dem Titel „Maßnahmen zum Persönlichkeitsschutz bei Datenverarbeitung von Privatpersonen“ veröffentlicht. Darin hat sie die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung festgestellt, in der folgende Prinzipien normiert sein sollten:

1. das Prinzip der begrenzten Datenspeicherung;
2. das Prinzip der eingeschränkten Nutzung der Daten;
3. das Prinzip der Teilnahmeberechtigung;
4. das Prinzip der richtigen Datenverwaltung;
5. das Prinzip der Klarstellung der Verantwortlichkeit³¹

Bis heute ist allerdings kein derartiges Datenschutzgesetz verabschiedet worden. Es ist jedoch dringend notwendig, schnellstens solche Schutzmaßnahmen einzuführen, weil es sich dabei um grundlegende Bestimmungen einer hochentwickelten Informationsgesellschaft handelt.

IV. Schlußbemerkung

Die Probleme einer hochentwickelten Informationsgesellschaft treten in allen Industrieländern auf. Das Schicksal des Rechts besteht darin, hinter der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Entwicklung zurückzubleiben, so daß die Regelungen im nachhin-

ein der Wirklichkeit angepaßt werden müssen. Die Reform des Telekommunikationsrechts in Japan ist dafür ein gutes Beispiel. Auch die jetzige Reform kann nur eine vorübergehende Anpassung darstellen. Die Gesetze werden wahrscheinlich mehrfach novelliert werden müssen, um den Wandlungen der hochentwickelten Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen. (Deswegen enthalten das *Gesetz über die NTT AG* und das *Gesetz über Telekommunikationsunternehmen* entsprechende Anpassungsklauseln.) Es können sich auch Situationen ergeben, in denen das gesamte gegenwärtig bestehende Gesetzssystem geändert werden muß. Denn die Einwirkungen der neuen Medien auf das Recht sind zu unkalkulierbar, als daß man eine genaue Voraussage für die Zukunft treffen könnte.

Was speziell die japanische Situation anbetrifft, so ändert sich die Realität unvorstellbar schnell, so daß Gesetz und Wirklichkeit sehr weit auseinander klaffen. Dies fällt besonders auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und des Persönlichkeitsschutzes auf. Werden auf diesen Gebieten nicht bald gesetzliche Regelungen getroffen, so wird sich schwerlich eine gesunde Entwicklung der hochentwickelten Informationsgesellschaft erreichen lassen.

(Übersetzung aus dem Japanischen: Kazuko Pioch)

³⁰ Diesbezüglich wird in Deutschland in der Rechtsprechung der Begriff der „Informationellen Selbstbestimmung“ (*Jōhō no jiko kettei ken*) verwandt.

³¹ Horibe Masao, a.a.O. (Anm. 26) S. 26.

³² Siehe dazu: Recommendation of the Council concerning Guidelines concerning the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data vom 23. 9. 1980.

Rechtsmitteleinlegung und -begründung durch Telekommunikationsmittel

— Eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung zu Telegramm, Fernschreiben, Telekopie, Telebrief

Manfred Steinborn, Münster

Einleitung

Die Zulässigkeit der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln durch Telekommunikationsmittel beschäftigt die Gerichte aller Gerichtszweige seit langem. Denn die Wahrung der für Einlegung und Begründung erforderlichen Schriftform bzw. der notwendigen eigenhändigen Unterschrift ist bei Anwendung dieser Techniken nicht möglich. Durch die Entscheidung des BVerfG (IuR 1987, 222, s. unten II.A.2.d) ist die Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Dieses Urteil wird deshalb zum Anlaß genommen, die Rechtsprechung zu der Frage, ob und unter Beachtung welcher Formerfordernisse Rechtsmittel durch Telekommunikationsmittel eingelegt und begründet werden können, zusammenzufassen. Dazu

werden die wichtigsten Urteile mit Fundstellen und Leitsatz bzw. der wichtigsten Aussage dargestellt. Die Darstellung unterscheidet zwischen den einzelnen Techniken, den Verfahrensarten und zwischen Einlegung und Begründung. Die Rechtsprechung zum Telegramm ist ausführlich dokumentiert, weil diese Grundsätze bei der Prüfung der Zulässigkeit durch andere Techniken mit herangezogen werden; es zeichnet sich ab, daß bei der Prüfung der Zulässigkeit der Benutzung dieser Kommunikationsmittel weder nach Technik, Verfahrensart noch nach Einlegung oder Begründung unterschieden wird. Nur bei den zu beachtenden Formalien werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Auf diesen praktisch wichtigen Aspekt wird in der abschließenden Zusammenfassung eingegangen.

Dokumentation

I. Telegramm

A. Zivilgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. *RG, 28.11.1932, RGZ 139, 45*

Die telegrafische Einlegung eines Rechtsmittels ist zulässig, wenn der Rechtsanwalt das Telegramm mittels Fernsprechers aufgegeben hat.

b. *BGH, 29.4.1960, BB 1960, 605*

Bei telegrafischer Berufungseinlegung ist die Frist gewahrt, wenn das Zustellpostamt den Inhalt des Telegramms innerhalb der Frist an eine zur Entgegennahme der Erklärung zuständige Person des Gerichts fernmündlich durchgibt und diese eine den Wortlaut wiedergebende Notiz fertigt. Die vollständige Einlegung liegt vor, sobald die Ausfertigung des Telegramms bei Gericht eingeht.

c. *BGH, 28.5.1965, VersR 1965, 791*

Die Einlegung einer Berufung durch Telegramm ohne Nennung des Berufungsklägers genügt nicht den rechtlichen Erfordernissen.

d. *BGH, 23.6.1965, VersR 1965, 852*

Eine Revisionseinlegung durch Telegramm ist zulässig, wenn die fernmündliche Aufgabe des Telegramms auf Anweisung des verantwortlichen Rechtsanwalts durch eine dritte Person erfolgt; der dieser Anweisung zugrunde liegende Vorgang muß so einfach und eindeutig sein, daß eine Zuwiderhandlung außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt.

e. *BGH, 18.12.1975, NJW 1976, 966, 967*

Die Zulassung telegrafischer Rechtsmitteleinlegung ist anerkannte Ausnahme vom Erfordernis eigenhändiger Unterschrift.

f. *BGH, 28.2.1977, VersR 1977, 1101*

Wird die Berufung durch Telegramm eingelegt, so genügt sie nicht den an eine ordnungsgemäße Rechtsmitteleinlegung zu stellenden Anforderungen, wenn in dem Telegramm die Person des Berufungsklägers nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt; das gilt auch, wenn bei Bezeichnung des Rechtsanwalts und bei Nennung des Namens der beteiligten Parteien die angegebene Reihenfolge keinen Schluß darauf zuläßt, für wen Berufung eingelegt wurde.

g. *LG Koblenz, 6.4.1984, AnwBl 1984, 372*

Wirft der Postzusteller die durch Telegramm übersandte Rechtsmittelschrift nicht in den Briefkasten des Amtsgerichts, nachdem er im Amtsgericht niemanden mehr angetroffen hat, so ist die Frist versäumt. Es ist aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Telegramm — Zivilgerichtliches Verfahren

2. Begründung

BGH, 28.2.1983, BGHZ 87, 63, 64

Daß Telegramme formgültige Rechtsmittelschriften oder bestimmende Schriftsätze sein können, auch wenn sie fernmündlich aufgegeben wurden, ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.

B. Arbeitsgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. *BAG, 10.5.1962, BAGE 13, 121*

Eine telegrafische Klageerhebung ist zulässig, sofern sie im übrigen den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

b. *BAG, 1.7.1971, NJW 1971, 2190*

Bestimmende Schriftsätze dürfen auf telegrafischem Wege eingereicht werden, ohne daß zu prüfen ist, ob die Benutzung des normalen Postwegs möglich und zumutbar gewesen wäre.

c. *BAG, 18.5.1976, AP Nr. 34 zu § 518 ZPO*

Auch bei einer telegrafisch eingelegten Berufungsschrift muß vor Ablauf der Berufungsfrist feststehen, für welche Partei die Berufung eingelegt ist, andernfalls ist sie als unzulässig zu verwerfen.

d. *BAG, 27.9.1983, DB 1984, 1688*

Eine telegrafische Berufungsschrift muß wenigstens aus dem Zusammenhang erkennen lassen, welcher Rechtsanwalt für den Text verantwortlich ist und die Aufgabe des Telegramms veranlaßt hat.

Telegramm — Arbeitsgerichtliches Verfahren

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

C. Finanzgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. *BFH, 21.6.1968, NJW 1969, 256*

Rechtsmittel können auch nach der FGO durch Telegramm eingelegt werden.

b. *BFH, 14.6.1985, BB 1985, 1655*

Aus dem Telegramm, mit dem die Revision eingelegt wird, muß sich ergeben, wer die Revision eingelegt hat.

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Telegramm

D. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Einlegung

a. *BGH, 28.10.1965, NJW 1966, 1077*

Die telegrafische oder fernschriftliche Einlegung einer Beschwerde befreit nicht vom Erfordernis der Unterschrift, sie entbindet nur davon, daß die Unterschrift eigenhändig gezeichnet sein muß.

b. *BGH, 27.4.1967, NJW 1967, 2114*

Im Falle telegrafischer oder fernschriftlicher Einlegung des Einspruchs genügt nicht die Unterzeichnung mittels Kurzbezeichnung der Firma, sondern es muß mit dem Namen der als vertretungsberechtigt handelnden natürlichen Personen unterzeichnet werden. Es besteht kein Anlaß, in weiterem Umfang auf die Formerfordernisse der Rechtsmitteleinlegung zu verzichten, als es durch die Zulassung der genannten Übermittlungswege geboten ist.

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Telegramm

E. Sozialgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

BSG, 12.2.1958, BSGE 7, 16

Auch im sozialgerichtlichen Verfahren kann die Revision telegrafisch eingelegt werden.

2. Begründung

Soweit ersichtlich ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Telegramm

F. Strafverfahren

1. Einlegung

BGH, 29.4.1960, BGHSt 14, 233,

Bei telegrafischer Einlegung der Berufung ist die Berufungsfrist gewahrt, wenn das Zustellpostamt den Inhalt des Telegramms innerhalb der Frist an eine zur Entgegennahme der Erklärung befugte Person des zuständigen Gerichts fernmündlich durchgibt und diese darüber eine den Wortlaut des Telegramms wiedergebende amtliche Notiz fertigt.

2. Begründung

BGH, 11.10.1955, NJW 1955, 1846

Die Anbringung einer Revisionsbegründung durch Telegramm ist rechtswirksam. Die Wirksamkeit hängt nicht davon ab, ob das Aufgabetelegramm durch Ausfüllung eines Telegrammformulars oder durch fernmündliche Durchsage an das Fernmeldeamt aufgegeben wird.

Telegramm

G. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. *BVerwG, 14.12.1955, NJW 1956, 605 = BB 1956, 124*

Im Verwaltungsstreitverfahren ist die Rechtsmitteleinlegung durch ein Telegramm, das fernmündlich beim Absendepostamt aufgegeben wird, zulässig. Wird das Rechtsmittel durch eine juristische Person eingelegt, so muß auch das Telegramm die Unterschrift der für die juristische Person handelnden natürlichen Person tragen.

b. *BVerwG, 22.6.1978, NJW 1978, 2110*

Dem Erfordernis der Schriftform ist bei telegrafischer Klageerhebung auch dann genügt, wenn das Telegramm nicht die Unterschrift der für die juristische Person handelnden Person trägt, aber sich aus dem Telegramm hinreichend sicher ergibt, daß es von der juristischen Person herrührt und mit dem Willen des zuständigen Organwalters in den Verkehr gelangt ist.

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

II. Fernschreiben

A. Zivilgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. *OLG Hamm, 24.7.1961, NJW 1961, 2225*

Ein telegrafisch eingelegtes, von der Post durch Fernschreiben durchgegebenes Rechtsmittel ist in dem Zeitpunkt schriftlich eingelegt, in dem der Text des Telegramms der Fernschreibenanlage des Gerichts vorliegt.

b. *OLG Frankfurt, 25.9.1979, Rpfleger 1979, 467*

Ist eine Fernschreibstelle der Staatsanwaltschaft bei dem OLG nicht auch zu einer solchen des OLG bestimmt worden, so gehen fernschriftlich eingelegte Berufungen grds. erst dann bei dem OLG ein, wenn sie ein befugter Bediensteter des OLG entgegennimmt. Es ist aber mangels Verschuldens Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn auf dem Briefkopf der Schreiben des OLG der Telex-Anschluß der Fernschreibstelle der Staatsanwaltschaft bei dem OLG angegeben ist.

c. *BGH, 3.6.1987, IV a ZR 292/85*

1. Gibt ein Gericht auf seinen Briefbögen die Telex-Nr. der Fernschreibstelle einer anderen Justizbehörde an, so ist ein an dieses Gericht gerichtetes Rechtsmittel fristgerecht eingelegt, wenn es innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Fernschreibstelle eingeht, auch wenn es von dieser erst nach Fristablauf an das Rechtsmittelgericht weitergeleitet wird.
2. Eine fernschriftlich übermittelte Rechtsmittelschrift ist in dem Zeitpunkt eingegangen, in dem sie im Empfängerapparat ausgedruckt wird, auch dann, wenn dieser Zeitpunkt nach Dienstschluß liegt und die Fernschreibanlage nicht besetzt ist.

2. Begründung

a. *BGH, 15.4.1975, BGHZ 65, 10 = BB 1975, 676*

Ein Fernschreiben, das außerhalb der Dienststunden in der noch nicht besetzten Fernschreibenanlage des Gerichts eingeht, ist allein damit noch nicht bei Gericht eingereicht. Eingereicht ist es erst, wenn es in die Hände des zur Entgegennahme zuständigen Beamten gelangt ist oder eine Anordnung des Gerichtsvorstandes besteht, aus der sich entnehmen läßt, daß der Einlauf am Fernschreibgerät als eingereicht angesehen wird. (Siehe aber II. 1. c.)

b. *OLG Stuttgart, 16.2.1982, VersR 1982, 1082*

Eine fernschriftlich eingereichte Berufungsbegründungsschrift kann nicht die für die Berufungsbegründungsschrift notwendige eigenhändige Unterschrift ersetzen.

c. *BGH, 25.3.1986, DB 1986, 1223 = NJW 1986, 1759 = ZIP 1986, 671 = WM 1986, 656 = BGHZ 97, 283*

Die Berufungsbegründung kann durch Fernschreiben an die Fernschreibstelle des Berufungsgerichts wirksam eingereicht werden.

d. *BVerfG, 11.2.1987, IuR 1987, 222*

Es verstößt gegen den Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Gerichten, ein Rechtsmittel, das durch Fernschreiben begründet worden ist, allein aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen.

B. Arbeitsgerichtliches Verfahren

Eine Entscheidung ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren noch nicht ergangen; Arbeitsgerichte verfügen, soweit ersichtlich, nicht über Fernschreibanschlüsse.

C. Finanzgerichtliches Verfahren

Soweit ersichtlich, ist für das finanzgerichtliche Verfahren bzgl. Einlegung und Begründung noch keine Entscheidung veröffentlicht. Es sind deshalb die von anderen Gerichtszweigen entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

D. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Einlegung

a. *BGH, 7.5.1957, LM Nr 4 zu § 42 PatG*

Die fernschriftliche Einlegung der Berufung im Patentnichtigkeitsstreit genügt zur Wahrung der Rechtsmittelfrist.

b. *BGH, 28.10.1965, NJW 1966, 1077*

Dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift entspricht es nicht, wenn die Beschwerdeschrift nur mit dem Namen einer juristischen Person unterzeichnet ist. Die telegrafische Einlegung entbindet nicht von dem Erfordernis der Unterschrift, sie befreit nur von der eigenhändigen Unterzeichnung.

c. *BPatG, 28.11.1975, 24 W (pat) 141/75, JURIS*

Fernschriftlich eingelegte Rechtsmittel sind grundsätzlich mit dem Namen des verantwortlich Handelnden zu unterzeichnen.

Fernschreiben — Gewerblicher Rechtsschutz

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Fernschreiben**E. Sozialgerichtliches Verfahren**

Soweit ersichtlich, ist für das sozialgerichtliche Verfahren bzgl. Einlegung und Begründung noch keine Entscheidung veröffentlicht. Es sind deshalb die von anderen Gerichtszweigen entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

F. Strafverfahren

1. Einlegung

OLG Koblenz, 2.5.1984, VRS 1984, 273

Die Einlegung einer Rechtsbeschwerde nach OWiG kann auch mittels Fernschreiben erfolgen. Voraussetzung ist, daß das Fernschreiben unmittelbar von der Fernschreibstelle des Gerichts oder der ihm zugeordneten Staatsanwaltschaft aufgenommen wird, daß es seinem Inhalt nach den Anforderungen entspricht, die das Gesetz an eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbegründung stellt und das es abschließend als Ersatz der an sich erforderlichen, technisch aber nicht möglichen Unterschrift den Namen des Erklärenden aufführt.

2. Begründung

BGH, 9.3.1982, NJW 1982, 1470 = BGHSt 31, 7 = NStZ 1982, 36

Die fernschriftliche Revisionsbegründung genügt der Formvorschrift des § 345 II StPO. Voraussetzung ist, daß das Fernschreiben unmittelbar von der Fernschreibstelle des Gerichts oder der ihm zugeordneten Staatsanwaltschaft aufgenommen wird, es seinem Inhalt nach den Anforderungen entspricht, die die StPO an eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbegründung stellt und daß es anstelle der technisch nicht möglichen Unterschrift den Namen des Erklärenden anführt.

G. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

Bay VGH, 4.11.1976, BB 1977, 568

Eine durch Fernschreiben eingelegte Berufung, bei der das Schriftblatt von einem privaten Fernschreibteilnehmer aufgenommen und durch Boten dem Gericht überbracht wird, entspricht den Formerfordernissen des § 124 II 1 VwGO.

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

III. Telekopie

Eine Telekopie wird mittels eines Fernkopierers, der Schrift und Grafik originalgetreu über das normale Telefonnetz überträgt, von einem Absender zu einem Empfangsgerät übermittelt.

A. Arbeitsgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

BAG, 14.1.1986, AP Nr. 2 zu § 94 ArbGG 1979 = DB 1986, 1184

Ein Rechtsmittel kann durch Telekopie eingelegt und begründet werden. Die beim Rechtsmittelgericht eingehende Kopie muß die Unterschrift des Absenders wiedergeben.

2. Begründung

a. BAG, 14.1.1986, AP Nr. 2 zu § 94 ArbGG 1979 = DB 1986, 1184

Ein Rechtsmittel kann durch Telekopie eingelegt und begründet werden. Die beim Rechtsmittelgericht eingehende Kopie muß die Unterschrift des Absenders wiedergeben.

b. BAG, 24.9.1986, IuR 1987, 159 = DB 1987, 183 = NJW 1987, 341

Die Revisionsbegründung kann durch Telekopie von einem Rechtsanwalt unmittelbar beim Revisionsgericht — ohne Übermittlung der Deutschen Bundespost — wirksam eingereicht werden.

Telekopie**B. Gewerblicher Rechtsschutz**

BPatG, 28.2.1980, BPatGE 23, 132

Der Senat hätte keine Bedenken, die für Fernschreiben geltenden Ausnahmen vom Grundsatz der eigenhändigen Unterschrift auch auf Rechtsmittel anzuwenden, die im Wege der Telekopie unmittelbar an das Deutsche Patentamt übermittelt werden (*Anm. des Verfassers*: Es handelt sich hierbei um ein „obiter dictum“).

Neben dem BARbG verfügen nur noch das BVerfG und das BSG über einen Telefax-(Fernkopier-) Anschluß. Entscheidungen dieser beiden Gerichte sind, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht. Es sind die vom BARbG entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

IV. Telebrief

Der Telebrief ist eine gewöhnliche Briefsendung, bei der eine schriftliche Information auf einem Teil der Beförderstrecke auf fernmeldetechnischem Wege über Fernkopierer an Postämter übermittelt und anschließend als Fernkopie in einer verschlossenen Umhüllung durch Postdienststellen ausgeliefert wird.

A. Zivilgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

BGH, 28.2.1983, *BGHZ* 87, 63 = *NJW* 1983, 1498 = *DB* 1983, 2032 = *BB* 1983, 929

Die Einlegung der sofortigen Beschwerde durch Telebrief kann dem Erfordernis der Schriftform genügen.

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

B. Arbeitsgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

BAG, 1.6.1983, *BAGE* 43, 46 = *NJW* 1984, 199 = *DB* 1983, 2260 = *BB* 1983, 1987

Die Revision kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch Telekopie (Telebrief) eingelegt werden, wenn diese Kopie dem Rechtsmittelgericht auf postalischem Wege zugeleitet wird.

b. BAG, 27.1.1984, 1 *ABR* 58/83, *JURIS*

Die Rechtsbeschwerdebegründung kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch Telekopie/Telebrief eingelegt werden, wenn diese Kopie dem Rechtsmittelgericht auf postalischem Wege zugeleitet wird.

c. BAG, 14.1.1986, *DB* 1986, 1184

Ein Rechtsmittel kann durch Telekopie eingelegt und begründet werden.

(*Anm. des Verf.*: Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, daß tatsächlich ein Telebrief verwendet wurde, da die Fernkopie dem Gericht auf postalischem Wege zugeleitet wurde).

Telebrief — Arbeitsgerichtliches Verfahren

2. Begründung

BAG, 14.1.1986, *DB* 1986, 1184

Ein Rechtsmittel kann durch Telekopie eingelegt und begründet werden.

(*Anm. des Verf.*: Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, daß tatsächlich ein Telebrief verwendet wurde, da die Fernkopie dem Gericht auf postalischem Wege zugeleitet wurde).

C. Finanzgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. BFH, 22.3.1983, *BFHE* 138, 403 = *BStBl* 1983 II 579 = *NJW* 1983, 2464

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist formgerecht eingelegt und begründet, wenn ein Postamt der Deutschen Bundespost das die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde und seine Begründung enthaltene Schriftstück fernmeldetechnisch im Telekopierverfahren aufnimmt und als Fernkopie dem FG auf postalischem Wege zuleitet.

b. BFH, 30.3.1987, *IX B* 126/84, *JURIS*

Die für eine ordnungsgemäße Rechtsmitteleinlegung erforderliche eigenhändige Unterschrift entfällt bei der der Übermittlung im formgerechten Telekopierverfahren dienenden Fernkopie. Das der Kopie zugrundeliegende Original muß entsprechend den Anforderungen unterzeichnet sein. Die Fernkopie muß diese Unterschrift wiedergeben.

Telebrief — Finanzgerichtliches Verfahren

2. Begründung

a. BFH, 10.3.1982, *BFHE* 136, 38, 41 = *DB* 1982, 1856 = *BB* 1982, 1477 = *BStBl* 1982 II 573 = *NJW* 1982, 2520

Eine Revision ist formgerecht begründet, wenn ein Postamt der Deutschen Bundespost das die Revisionsbegründung enthaltende Schriftstück fernmeldetechnisch im Telekopierverfahren aufnimmt und als Fernkopie dem Revisionsgericht auf postalischem Weg zuleitet.

b. BFH, 22.3.1983, *BFHE* 138, 403 = *BStBl* 1983 II 579 = *NJW* 1983, 2464 = *DB* 1983, 1801 = *BB* 1983, 1520

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist formgerecht begründet, wenn ein Postamt der Deutschen Bundespost das die Revisionsbegründung enthaltende Schriftstück fernmeldetechnisch im Telekopierverfahren aufnimmt und als Fernkopie dem Revisionsgericht auf postalischem Weg zuleitet.

c. BFH, 20.3.1986, *BB* 1986, 1287 (*nur Leitsatz*)

Bei der Übersendung eines fristgebundenen Schriftsatzes im Telebriefverfahren der Deutschen Bundes-

post gehört es zu den Sorgfaltspflichten des Absenders, sich bei der Telebriefstelle über Laufzeiten und Zustellformen eines Telebriefes zu informieren und bei drohendem Fristablauf die besondere Zustellform des Eilbriefes zu wählen.

Telebrief

D. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Einlegung

a. *BPatG*, 28.2.1980, *BPatGE* 23, 132

Eine Beschwerdeschrift, die durch einen Telekopierer hergestellt und anschließend durch die Post oder durch Boten beim Deutschen Patentgericht eingereicht wird, genügt nicht der Schriftform des § 36 I Abs.2 S.1 PatG, wenn sie lediglich eine reproduzierte Unterschrift enthält.

b. *BGH*, 5.2.1981, *BGHZ* 79, 314 = *NJW* 1981, 1618

Die Einlegung einer Beschwerde im Patenterteilungsverfahren durch Telekopie genügt nicht der durch § 73 PatG vorgeschriebenen Schriftform, wenn die Telekopie einem privaten Zwischenempfänger übermittelt und von diesem durch einen Boten dem Patentamt überbracht wird.

Telebrief — Gewerblicher Rechtsschutz

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Telebrief

E. Sozialgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Begründung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

2. Begründung

BSG, 28.6.1985, *MDR* 1985, 1053 = *NJW* 1986, 1778 = *SozR* 1500 § 160a *SGG* Nr 53

Fehlt auf der durch Telebrief (Telefax, Telekopie) übermittelten Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs.2 SGG die Wiedergabe der Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten, ist die Beschwerde nicht formgerecht begründet.

Telebrief

F. Strafverfahren

1. Einlegung

OLG Koblenz, 2.1.1984, *NSiZ* 1984, 236

Die Übermittlung der Revisionsanträge und ihrer Begründung durch sog. Telebrief genügt dem Formerfordernis des § 345 Abs.2 StPO.

2. Begründung

a. *OLG Koblenz*, 2.1.1984, *NSiZ* 1984, 236

Die Übermittlung der Revisionsanträge und ihrer Begründung durch sog. Telebrief genügt dem Formerfordernis des § 345 Abs.2 StPO.

b. *OLG Karlsruhe*, 28.5.1986, *NJW* 1986, 2773 = *Strafverteidiger* 1986, 470

Die Revisionsbegründung durch sog. Telebriefe entspricht dem gesetzlichen Formerfordernis.

Telebrief

G. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

1. Einlegung

a. *VGH Mannheim*, 29.7.1985, 11 S 955/85, *JURIS*

Die Einlegung der Beschwerde durch Telebrief genügt dem Erfordernis der Schriftform, wenn ein Postamt die Beschwerdeschrift im Original entgegennimmt und dem Gericht eine im Telekopierverfahren hergestellte Fernkopie vom Empfängerpostamt zugeleitet wird.

b. *BVerwG*, 13.2.1987, *JZ* 1987, 104 (nur Leitsatz)

Die Einlegung der Revision durch Telebrief der Deutschen Bundespost genügt dem Erfordernis der Schriftform.

2. Begründung

Soweit ersichtlich, ist hierzu noch keine Entscheidung veröffentlicht. Nach dem o.a. Urteil des BVerfG sind die zur Einlegung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

Zusammenfassung

1. Prinzipielle Zulässigkeit

Die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln durch Telekommunikationsmittel (Telegramm, Fernschreiben, Telekopie, Telebrief) ist grundsätzlich zulässig.

Durch Telegramm ist sie gewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. BGHZ 87, 63, 64; BGHSt 31, 7, 8). Nach dem Urteil des BVerfG (IuR 1987, 222) können Rechtsmitteleinlegung und -begründung auch durch Fernschreiben erfolgen. Bei Telekopie und Telebrief mit postalischer Zustellung haben, soweit ersichtlich, Gerichte aller Gerichtszweige die Zulässigkeit bejaht. Nur das BPatG (BPatGE 23, 132) hat die Zulässigkeit verneint. Dies wurde mit dem Sinn und Zweck des Schriftformerfordernisses begründet; anscheinend spielte bei der Entscheidung aber eine Rolle, daß die Telekopie zunächst einem privaten Zwischenempfänger zuging. Die Revisionsinstanz (BGH, BGHZ 79, 314) ließ dagegen offen, ob Rechtsmittel durch Telebrief eingelegt werden können. Die Zulässigkeit wurde allein wegen der Zwischenschaltung eines privaten Dritten verneint. Da Telebrief/-kopie gegenüber der Übermittlung durch Telegramm oder Fernschreiben eine erhöhte „Inhalts- und Bestandskraft“ bieten (vgl. BFH BB 1982, 1477, 1478; BAGE 43, 46, 50), dürften keine Bedenken mehr gegen die Zulässigkeit der Einlegung und Begründung durch diese Techniken bestehen. Auch das Recht, Rechtsmittelfristen bis zuletzt auszunutzen (vgl. BVerfG NJW 1976, 747) und die Pflicht des Anwalts, die schnellstmögliche Übertragungstechnik einzusetzen (BGH, NJW RR 1986, 287, 288), sprechen für die Zulässigkeit der Benutzung dieser Techniken.

2. Zwischenschaltung privater Dritter

Unterschiedlich entschieden die Gerichte in den Fällen, in denen die Rechtsmittelschriften an einen privaten Fernschreib- oder Telefaxteilnehmer übersandt wurden und dieser anschließend das Schriftstück durch Boten dem Gericht überbringen ließ.

Der BayVGH (BB 1977, 568) hat für diesen Fall beim Fernschreiben die Zulässigkeit bejaht, das BPatG (BGHZ 79, 314) hat sie im Fall des Telebriefes verneint. In beiden Fällen war das Schriftstück zunächst der Niederlassung der Partei am Gerichtsort übermittelt worden, die dieses an das Gericht weiterreichte.

Der BayVGH meint, daß es häufig der Einschaltung einer Behörde, also eines Übermittlers, bedürfe, da die meisten Gerichte nicht über einen Fernschreibanschluß verfügen. Da es keinen Unterschied mache, ob eine Amts- oder Privatperson zwischengeschaltet wird, sei die Zulässigkeit zu bejahen.

Anderer Auffassung ist zu Recht das BPatG. Sinn der Unterschrift ist es u.a. sicherzustellen, daß es sich

bei der Rechtsmittelschrift nicht nur um einen bloßen Entwurf handelt, sondern um die für das Gericht bestimmte prozessuale Erklärung, die diesem mit Willen des Unterzeichners und unter seiner vollen Verantwortung zugeht. Diesem Zweck genügt es, wenn die Übermittlung so erfolgt, daß jede fernere Einflußnahme des Absenders auf den Zugang ausgeschlossen ist. Bei Zwischenschaltung einer Privatperson, vor allem einer Niederlassung, ist diese Gewähr nicht mehr gegeben; zum einem kann es sich um einen bloßen Entwurf handeln, der zur Stellungnahme übermittelt wurde, zum anderen könnte die Privatperson mit besonderen Weisungen versehen worden sein, nach denen das Schriftstück nicht weitergeleitet werden darf.

3. Kombination mehrerer Techniken

Es ist eine Kombination mehrerer Telekommunikationsmittel denkbar; z.B. kann ein mittels Telegramm aufgegebenes Rechtsmittel durch die Post als Fernschreiben durchgegeben werden (vgl. OLG Hamm, NJW 1961, 2225). Da bisher (soweit ersichtlich) nur das OLG Hamm in der eben zitierten Entscheidung mit einer Kombination mehrerer Übertragungstechniken zu tun hatte, läßt sich für andere Fälle noch keine gesicherte Feststellung treffen.

Für die Frage, ob die Benutzung zulässig ist und die notwendigen Formalien eingehalten wurden, sollte auf die Rechtsprechung zur zuerst genutzten Technik zurückgegriffen werden. Bei der Kombination Telegramm — Fernschreiben ergeben sich keine Probleme, weil bei beiden Techniken die eigenhändige Unterschrift nicht übertragen werden kann. Anders ist es bei der Kombination Telegramm — Telekopie (bei der die eigenhändige Unterschrift, wenn auch kopiert, übertragen werden kann). Hier muß dann auf die Telegrammgrundsätze zurückgegriffen werden.

Für die Frage des Zugangszeitpunktes ist die Rechtsprechung zur zuletzt genutzten Technik zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamm, NJW 1961, 2225).

4. Unterscheidung Einlegung — Begründung

Das OLG Stuttgart (VersR 1982, 1082) und einmal der BGH (NJW 1980, 291) — allerdings als obiter dictum — haben entschieden, daß die Rechtsmittelbegründung (im Gegensatz zur Rechtsmitteleinlegung) durch Telegramm oder Fernschreiben nicht zugelassen werden dürfe; die Begründungsfristen seien keine Notfristen und bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängerbar, so daß kein Bedürfnis bestehe, auf die schnellen Kommunikationstechniken zurückzugreifen.

Nach der Entscheidung des BVerfG (IuR 1987, 222) verstößt es aber gegen den Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Gerichten, ein Rechtsmittel, das durch Fernschreiben begründet worden ist, allein aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen.

Eine Unterscheidung zwischen Einlegung und Begründung ist somit nicht mehr zulässig.

5. Zeitpunkt des Zugangs

Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Zeitpunkts, an dem ein durch Fernschreiben übermitteltes Schriftstück als eingereicht anzusehen ist.

Das OLG Hamm (NJW 1961, 2225) läßt es ausreichen, wenn das Fernschreiben in der Fernschreibstelle des Gerichts eingeht. Der Eingang in der Fernschreibstelle sei dem Einwurf eines Schriftstückes in den Nachbriefkasten gleichzustellen.

Der BGH (BGHZ 65, 10) forderte ursprünglich, daß das Schriftstück in die Hände des zur Entgegennahme zuständigen Beamten gelangt ist; eine Ausnahme gelte nur, wenn eine Anordnung des Gerichtsvorstandes bestehe, daß Fernschreiben mit Einlauf auf dem Fernschreibgerät als eingereicht anzusehen sind. Bestehe eine derartige Anordnung nicht, so gelten nach Dienstschluß angekommene Fernschreiben erst als am nächsten Tag eingereicht.

Der IV a-Zivilsenat des BGH (3.6.1987, IV a ZR 292/85, vgl. oben II. 1. c.) läßt es für die Rechtzeitigkeit ausreichen, wenn das Schriftstück am Empfangsgerät ausgedruckt wird, auch wenn dies nach Dienstschluß in der unbesetzten Fernschreibstelle geschieht.

Wegen der unterschiedlichen Auffassung der beiden Senate sollte sicherheitshalber, wenn nicht feststeht, daß eine Anordnung des Gerichtsvorstandes besteht, am letzten Tag einer Frist auf ein Fernschreiben, das erst nach Dienstschluß eingehen kann, verzichtet und stattdessen ein Telegramm mit Nachtzustellung gewählt werden.

Das Problem des Zugangszeitpunktes besteht wegen der Vergleichbarkeit mit dem Fernschreiben auch bei der Telekopie. Eine Entscheidung ist hierzu noch nicht veröffentlicht. Es ist zunächst die Rechtsprechung zum Fernschreiben zu beachten.

6. Zu beachtende Formalien

Von besonderer praktischer Bedeutung sind noch die vom Rechtsmittelkläger zu berücksichtigenden Formalien.

Von der Rechtsprechung werden die zu einer Kommunikationstechnik entwickelten Grundsätze (vor allem die zu Telegramm und Fernschreiben) bei der Prüfung der Zulässigkeit von Einlegung und Begründung durch die anderen Medien herangezogen. Dabei wird aber darauf geachtet, daß nur auf die Formalien ver-

zichtet wird, die durch die technischen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können (vgl. BGH NJW 1967, 2114).

Beim Telegramm kann z.B. auf die eigenhändige Unterschrift verzichtet werden; es muß aber zum Ausdruck kommen, wer Berufungskläger ist (BGH VersR 1977, 1101). Die Eintragung im Absenderteil des Telegrammformulars reicht nicht aus, da dieser Teil nicht mit übertragen wird.

Wird ein Rechtsmittel durch eine juristische Person eingelegt, so reicht die Bezeichnung der juristischen Person nicht aus; vielmehr muß die handelnde natürliche Person bezeichnet werden (BVerwG NJW 1956, 605) oder es muß erkennbar sein, daß die Einlegung mit Willen des zuständigen Organwalters erfolgte (BVerwG NJW 1978, 2110).

Bei Telekopie/-brief kann die Unterschrift mit übertragen werden. Wegen des genannten Grundsatzes sind die für das Telegramm aufgestellten Prinzipien; wonach auf die eigenhändige Unterschrift verzichtet werden kann, nicht anwendbar. Deshalb wird auf die erforderliche Unterzeichnung nicht verzichtet (BSG SozR 1500 § 160a SGG Nr 53).

7. Übertragung der bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze auf weitere Techniken

Muß die Zulässigkeit der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln durch weitere Telekommunikationsmittel geprüft werden, so kann nach dem jetzt erreichten Entscheidungsstand davon ausgegangen werden, daß die Benutzung zulässig ist. Die von der Rechtsprechung zu anderen Techniken entwickelten Grundsätze sind heranzuziehen. Jedoch darf auf normalerweise zu beachtende Formalien nur insoweit verzichtet werden, als sie durch technische Gegebenheiten nicht eingehalten werden können.

8. Praktischer Hinweis

Die aktuellen Telex- und Telefaxnummern der einzelnen Gerichte (mit Ausnahme der Zivilgerichte) sind im Anwaltsverzeichnis 1986, Deutscher Anwaltsverlag, Essen, 1986, S. 1033 aufgeführt. Von den obersten Bundesgerichten verfügen über einen Telexanschluß das BVerfG und das BVerwG, über einen Telefaxanschluß das BVerfG, BAG und BSG.